

11.12.92

In - R

Antrag

des Landes Berlin

EntschlieBung des Bundesrates zur Verschärfung des Waffenrechts

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER VON
BERLIN

Berlin, den 9. Dezember 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat am 8. Dezember 1992 beschlossen, dem Bundesrat die
in der Anlage mit Begründung beigelegte

EntschlieBung des Bundesrates zur
Verschärfung des Waffenrechts

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Diepgen

Drucksache 891/92

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verschärfung des Waffenrechts

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in die laufende Vorbereitung zur Neufassung des Waffengesetzes folgende die Voraussetzungen für den Waffenerwerb und -besitz verschärfende Regelungen mit aufzunehmen:

1. Einführung einer staatlichen Kontrolle für den Erwerb und das Tragen von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen.
2. Einführung der Mindestaltersgrenze von 18 Jahren für den Erwerb und den Besitz von Spring-, Fall- und Schmetterlingsmessern.
3. Annahme einer Unzuverlässigkeit zum Erwerb von Waffen auch dann, wenn weitere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung verübt worden sind (Bildung verbotener Vereinigungen und Volksverhetzung) oder strafbare Verstöße gegen das Versammlungsgesetz vorliegen (insbesondere Verstöße gegen das Uniformverbot oder das Verbot des Tragens von Waffen).
4. Verschärfung der Strafvorschriften des Waffengesetzes durch die Erweiterung des besonders schweren Falles beim gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Handel mit Waffen.

Begründung:

Die Erörterungen der letzten Monate zu einer intensivierten Verfolgung von Gewalttätern insbesondere aus dem rechtsextremistischen Bereich sowie die inzwischen zwischen Bund und Ländern abgesprochenen Maßnahmen erfordern eine Entsprechung im Bereich des Waffenrechts. Insbesondere müssen bei seiner Revision folgende Punkte bedacht werden:

- Das derzeit geltende Waffenrecht weist Regelungslücken hinsichtlich bestimmter Waffenarten auf, die zwar keinen entsprechenden Wirkungsgrad aufweisen wie die bisher im Waffenrecht angesprochenen Waffen, jedoch ebenfalls äußerst gefährlich sind. Wesentlich ist dabei auch, daß ein Teil dieser Waffen echten Schußwaffen äußerlich nachgebildet ist und potentielle Opfer von Gewalttaten deshalb auch in eine psychische Zwangssituation bringt.
- Das geltende Waffenrecht klammert, soweit es die Verneinung der Zuverlässigkeit für den Waffenerwerb und Waffenbesitz an die Begehung von Straftaten knüpft, einige Tatbestände aus, die für einen bestimmten am Waffentragen interessierten Kreis von Personen typisch sind.
- Das zunehmende Angebot von Waffen auf dem schwarzen Markt ohne Beachtung der im Waffenrecht enthaltenen Regelungen muß mit den Mitteln des Strafrechts soweit möglich stärker bekämpft werden. Insbesondere erscheint es angebracht, erhöhte Strafdrohungen für den Bereich des organisierten Waffenhandels zu formulieren.

Im einzelnen ist zu den vier Punkten, deren Prüfung und Einbeziehung in eine Novellierung des Waffenrechts gefordert wird, folgendes zu sagen:

1. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen unterliegen nach dem geltenden Recht, soweit sie ihrer Bauart nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen worden sind und ein entsprechendes Zulassungszeichen tragen, keiner Erlaubnispflicht und können von jedermann nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden. Der Gesetzgeber hat sich von der Ansicht leiten lassen,

891/92

diese Waffen seien nur bedingt gefährlich. Diese Ansicht läßt sich nicht aufrechterhalten.

Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen sind ganz überwiegend scharfen Schußwaffen nachgebildet und sehen den Originalen zum Verwechseln ähnlich. Sie werden in immer zunehmenderem Maße als Drohmittel bei Raubüberfällen, Geiselnahmen und anderen Gewaltdelikten eingesetzt. Mit den Waffen können beim Verschießen der zugelassenen Munition aus kurzer Distanz schwere Verletzungen verursacht werden, bei einem gezielten Schießen mit pyrotechnischen Geschossen (z. B. Leuchtmunition) sogar auch auf größere Entfernung. Besonders besorgniserregend ist es, daß die Nachfrage nach diesen Waffen unter Jugendlichen groß ist, rechts- und linksextremistische Gruppen sich mit diesen Waffen ausrüsten und sie bei Ausschreitungen einsetzen.

Deshalb sollten Erwerb und Besitz der Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen einer Kontrolle unterworfen werden.

2. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes (WaffG) gehören Spring- und Fallmesser zu den verbotenen Hieb- und Stoßwaffen. Sie sind von der Art her dazu bestimmt und geeignet, anderen Verletzungen zuzufügen. Nicht verboten sind dagegen nach der jetzigen Rechtslage Spring- und Fallmesser sowie Schmetterlingsmesser, wenn sie eine Taschenmesserklinge haben. Dann gelten sie als Taschenmesser, die wiederum nicht als Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffenrechts angesehen werden. Sie können daher von jedermann ohne Altersbegrenzung erworben werden.

Ein berechtigtes Interesse für den Erwerb und den Besitz solcher Messer wurde ursprünglich für Land- und Forstarbeiter, Jäger und Schwerbeschädigte (Einhänder) erkannt. Heute befinden sich diese Messer hingegen oft in den Händen von Jugendlichen und Kindern und werden zunehmend bei gewalttätigen Auseinandersetzungen benutzt.

Zu den nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 WaffG verbotenen Spring- und Fallmessern besteht somit nur ein geringer gradueller Unterschied, so daß es eigentlich nicht gerechtfertigt erscheint, die Messer weiterhin nicht als Waffen im Sinne des Waffenrechts anzusehen. Es sollte

daher vorgesehen werden, daß sie entsprechend § 33 WaffG nur von Personen erworben werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes, der an die Begehung bestimmter Straftaten die Folge der Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts knüpft und die entsprechenden Personen von der Genehmigung zum Waffenerwerb und -besitz ausschließt, enthält gewisse Lücken, die zu schließen sind. Zunächst ist ein Teil der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (siebenter Abschnitt des Strafgesetzbuches - Besonderer Teil), die waffenrechtsrelevant sein müssen, nicht als Maßstab für die Zuverlässigkeitsprüfung benannt. Es ist aber nicht einzusehen, warum sich an die Tatbestände der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 des Strafgesetzbuches), der Bildung bewaffneter Haufen, krimineller Vereinigungen und terroristischer Vereinigungen (§§ 127, 129, 129 a des Strafgesetzbuches) nicht die zwingende Folge eines Ausschlusses vom Umgang mit Waffen ergeben soll. Dasselbe muß aber auch für den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuches) gelten. Dieser Tatbestand ist dadurch gekennzeichnet, daß der Täter einen Waffeneinsatz gegen Teile der Bevölkerung herbeiführt oder eine Situation schafft, in der auch für den Waffeneinsatz gegen Teile der Bevölkerung eine deutlich niedrigere Hemmschwelle besteht. Es muß deutlich gemacht werden, daß ein solches Verhalten, das sich aus einer den anderen nicht achtenden Geisteshaltung ergibt und in der Konsequenz zur Gewalttat gegenüber den Mitmenschen führt, die Grundlage für eine mögliche Genehmigung zum Umgang mit Waffen zerstört.

Einen anderen in diesem Zusammenhang zu regelnden Komplex bilden einige Tatbestände des Versammlungsrechts. Das in § 3 des Versammlungsgesetzes enthaltene Uniformverbot trägt der Tatsache Rechnung, daß extremistische Gruppen aus der gemeinsamen Uniform Kraft zu schöpfen versuchen, die sie zu Gewalttaten und dabei zum Einsatz von Waffen verleitet. Auch ist häufig die Waffe ein Teil der Uniform - mindestens wird eine entsprechenden Ausstattung von den Tätern erstrebt, um anderen gegenüber mächtig zu erscheinen.

891/92

Es erscheint daher zwingend geboten, Menschen die bereits durch ihr in der Uniform verkörpertes Gehabe die Neigung zu Gewalttaten erkennen lassen und sich nach § 28 des Versammlungsgesetzes strafbar gemacht haben, die Genehmigung zum Waffenerwerb und -besitz zu versagen. Das gilt in derselben Weise für Personen, die einen Verstoß gegen § 27 Versammlungsgesetz begehen auch soweit dieser nicht bereits nach §§ 53, 39 Waffengesetz strafbar ist.

4. Der organisierte Waffenhandel ist nur in § 52 a des Waffengesetzes mit einer erhöhten Strafdrohung belegt. Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf den Handel mit vollautomatischen und halbautomatischen Selbstladewaffen. Die Gefährlichkeit des organisierten Waffenhandels beschränkt sich aber nicht auf diese Fallsituation. Es ist daher angebracht, § 53 des Waffengesetzes generell um eine einen besonders schweren Fall betreffende Strafvorschrift anzureichern, die im Fall des unerlaubten gewerbs- oder bandenmäßigen Handels mit Waffen zum Zuge kommt.

Beschluß
des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verschärfung des Waffenrechts

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 die
aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung angenommen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates
zur Verschärfung des Waffenrechts

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in die laufende Vorbereitung zur Neufassung des Waffengesetzes insbesondere folgende die Voraussetzungen für den Waffenerwerb und -besitz verschärfenden Regelungen mit aufzunehmen:

1. Einführung einer staatlichen Kontrolle für den Erwerb und das Tragen von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen.
2. Einführung der Mindestaltersgrenze von 18 Jahren für den Erwerb und den Besitz von Spring-, Fall- und Schmetterlingsmessern.
3. Annahme einer Unzuverlässigkeit zum Erwerb von Waffen auch dann, wenn weitere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung verübt worden sind (Bildung verbotener Vereinigungen und Volksverhetzung) oder strafbare Verstöße gegen das Versammlungsgesetz vorliegen (insbesondere Verstöße gegen das Uniformverbot oder das Verbot des Tragens von Waffen).
4. Verschärfung der Strafvorschriften des Waffengesetzes durch die Erweiterung des besonders schweren Falles beim gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Handel mit Waffen.

Begründung:

Die Erörterungen der letzten Monate zu einer intensivierten Verfolgung von Gewalttätern insbesondere aus dem rechtsextremistischen Bereich sowie die inzwischen zwischen Bund und Ländern abgesprochenen Maßnahmen erfordern eine Entsprechung im Bereich des Waffenrechts. Insbesondere müssen bei seiner Revision folgende Punkte bedacht werden:

- Das derzeit geltende Waffenrecht weist Regelungslücken hinsichtlich bestimmter Waffenarten auf, die zwar keinen entsprechenden Wirkungsgrad aufweisen wie die bisher im Waffenrecht angesprochenen Waffen, jedoch ebenfalls äußerst gefährlich sind. Wesentlich ist dabei auch, daß ein Teil dieser Waffen echten Schußwaffen äußerlich nachgebildet ist und potentielle Opfer von Gewalttaten deshalb auch in eine psychische Zwangssituation bringt.
- Das geltende Waffenrecht klammert, soweit es die Verneinung der Zuverlässigkeit für den Waffenerwerb und Waffenbesitz an die Begehung von Straftaten knüpft, einige Tatbestände aus, die für einen bestimmten am Waffentragen interessierten Kreis von Personen typisch sind.
- Das zunehmende Angebot von Waffen auf dem schwarzen Markt ohne Beachtung der im Waffenrecht enthaltenen Regelungen muß mit den Mitteln des Strafrechts soweit möglich stärker bekämpft werden. Insbesondere erscheint es angebracht, erhöhte Strafdrohungen für den Bereich des organisierten Waffenhandels zu formulieren.

Im einzelnen ist zu den vier Punkten, deren Prüfung und Einbeziehung in eine Novellierung des Waffenrechts gefordert wird, folgendes zu sagen:

1. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen unterliegen nach dem geltenden Recht, soweit sie ihrer Bauart nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen worden sind und ein entsprechendes Zulassungszeichen tragen, keiner Erlaubnispflicht und können von jedermann nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden. Der Gesetzgeber hat sich von der Ansicht leiten lassen,

diese Waffen seien nur bedingt gefährlich. Diese Ansicht läßt sich nicht aufrechterhalten.

Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen sind ganz überwiegend scharfen Schußwaffen nachgebildet und sehen den Originalen zum Verwechseln ähnlich. Sie werden in immer zunehmenderem Maße als Drohmittel bei Raubüberfällen, Geiselnahmen und anderen Gewaltdelikten eingesetzt. Mit den Waffen können beim Verschießen der zugelassenen Munition aus kurzer Distanz schwere Verletzungen verursacht werden, bei einem gezielten Schießen mit pyrotechnischen Geschossen (z. B. Leuchtmunition) sogar auch auf größere Entfernung. Besonders besorgniserregend ist es, daß die Nachfrage nach diesen Waffen unter Jugendlichen groß ist, rechts- und linksextremistische Gruppen sich mit diesen Waffen ausrüsten und sie bei Ausschreitungen einsetzen.

Deshalb sollten Erwerb und Besitz der Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen einer Kontrolle unterworfen werden.

2. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes (WaffG) gehören Spring- und Fallmesser zu den verbotenen Hieb- und Stoßwaffen. Sie sind von der Art her dazu bestimmt und geeignet, anderen Verletzungen zuzufügen. Nicht verboten sind dagegen nach der jetzigen Rechtslage Spring- und Fallmesser sowie Schmetterlingsmesser, wenn sie eine Taschenmesserklinge haben. Dann gelten sie als Taschenmesser, die wiederum nicht als Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffenrechts angesehen werden. Sie können daher von jedermann ohne Altersbegrenzung erworben werden.

Ein berechtigtes Interesse für den Erwerb und den Besitz solcher Messer wurde ursprünglich für Land- und Forstarbeiter, Jäger und Schwerbeschädigte (Einhänder) erkannt. Heute befinden sich diese Messer hingegen oft in den Händen von Jugendlichen und Kindern und werden zunehmend bei gewalttätigen Auseinandersetzungen benutzt.

Zu den nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 WaffG verbotenen Spring- und Fallmessern besteht somit nur ein geringer gradueller Unterschied, so daß es eigentlich nicht gerechtfertigt erscheint, die Messer weiterhin nicht als Waffen im Sinne des Waffenrechts anzusehen. Es sollte

daher vorgesehen werden, daß sie entsprechend § 33 WaffG nur von Personen erworben werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes, der an die Begehung bestimmter Straftaten die Folge der Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts knüpft und die entsprechenden Personen von der Genehmigung zum Waffenerwerb und -besitz ausschließt, enthält gewisse Lücken, die zu schließen sind. Zunächst ist ein Teil der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (siebenter Abschnitt des Strafgesetzbuches - Besonderer Teil), die waffenrechtsrelevant sein müssen, nicht als Maßstab für die Zuverlässigkeitsprüfung benannt. Es ist aber nicht einzusehen, warum sich an die Tatbestände der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 des Strafgesetzbuches), der Bildung bewaffneter Haufen, krimineller Vereinigungen und terroristischer Vereinigungen (§§ 127, 129, 129 a des Strafgesetzbuches) nicht die zwingende Folge eines Ausschlusses vom Umgang mit Waffen ergeben soll. Dasselbe muß aber auch für den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuches) gelten. Dieser Tatbestand ist dadurch gekennzeichnet, daß der Täter einen Waffeneinsatz gegen Teile der Bevölkerung herbeiführt oder eine Situation schafft, in der auch für den Waffeneinsatz gegen Teile der Bevölkerung eine deutlich niedrigere Hemmschwelle besteht. Es muß deutlich gemacht werden, daß ein solches Verhalten, das sich aus einer den anderen nicht achtenden Geisteshaltung ergibt und in der Konsequenz zur Gewalttat gegenüber den Mitmenschen führt, die Grundlage für eine mögliche Genehmigung zum Umgang mit Waffen zerstört.

Einen anderen in diesem Zusammenhang zu regelnden Komplex bilden einige Tatbestände des Versammlungsrechts. Das in § 3 des Versammlungsgesetzes enthaltene Uniformverbot trägt der Tatsache Rechnung, daß extremistische Gruppen aus der gemeinsamen Uniform Kraft zu schöpfen versuchen, die sie zu Gewalttaten und dabei zum Einsatz von Waffen verleitet. Auch ist häufig die Waffe ein Teil der Uniform - mindestens wird eine entsprechenden Ausstattung von den Tätern erstrebt, um anderen gegenüber mächtig zu erscheinen.

Es erscheint daher zwingend geboten, Menschen die bereits durch ihr in der Uniform verkörpert Gehabe die Neigung zu Gewalttaten erkennen lassen und sich nach § 28 des Versammlungsgesetzes strafbar gemacht haben, die Genehmigung zum Waffenerwerb und -besitz zu versagen. Das gilt in derselben Weise für Personen, die einen Verstoß gegen § 27 Versammlungsgesetz begehen auch soweit dieser nicht bereits nach §§ 53, 39 Waffengesetz strafbar ist.

4. Der organisierte Waffenhandel ist nur in § 52 a des Waffengesetzes mit einer erhöhten Strafdrohung belegt. Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf den Handel mit vollautomatischen und halbautomatischen Selbstladewaffen. Die Gefährlichkeit des organisierten Waffenhandels beschränkt sich aber nicht auf diese Fallsituation. Es ist daher angebracht, § 53 des Waffengesetzes generell um eine einen besonders schweren Fall betreffende Strafvorschrift anzureichern, die im Fall des unerlaubten gewerbs- oder bandenmäßigen Handels mit Waffen zum Zuge kommt.